

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER


NOTAR.AT

An das
Bundesministerium f. Inneres
Sektion III-Recht
Herrengasse 7
1010 Wien
vorab per e-mail: bmi.III-1@bmi.gv.at

Wien, am 12.4.2005
GZ. 147/05; CF

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz, das Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden; Begutachtungsverfahren
GZ 76.201/1383-III/1/c/05/TM**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 7.3.2005, bei der Österreichischen Notariatskammer am 8.3.2005 eingelangt, hat das Bundesministerium für Inneres den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 erlassen sowie das Bundesbetreuungsgesetz sowie das Personenstandsgesetz, das UBAS-Gesetz und das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 geändert werden samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis 14.4.2005 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit einer Äußerung zum vorliegenden Entwurf und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die allgemeine Zielsetzung einer effektiven Asylpolitik sollte nach Meinung der Österreichischen Notariatskammer darin bestehen, Verfolgten rasch und wirkungsvoll zu helfen, Missbrauch zu bekämpfen und Asylwesen und Zuwanderungspolitik zu trennen.

Aufgrund seiner geographischen Lage ist Österreich seit 1945 Asylland, wobei festzustellen ist, dass die Akzeptanz der Bevölkerung für die Gewährung von Asyl an politische Flüchtlinge seit einiger Zeit stark abgenommen hat. Dieser Umstand ist vermutlich auch darauf zurückzuführen, dass die politisch Verfolgten nicht mehr aus den Nachbarstaaten sondern aus weit entfernten Ländern mit unbekanntem Traditionen und Kulturen stammen.

Bereits die AsylG-Novelle 2003 hat Österreich international den Ruf einer restriktiven Asylpolitik eingebracht und gleichermaßen Kritik durch angesehene österreichische Rechtsexperten ausgelöst.

Der vorliegende Entwurf eines Asylgesetzes 2005 bringt insgesamt eine weitere Verschärfung der bestehenden Gesetzeslage. Im einzelnen sei dafür beispielhaft angeführt:



Zu § 11 (Innerstaatliche Fluchtalternative):

Was die innerstaatliche Fluchtalternative betrifft, ist der darin angeführte Schutz durch Organisationen zu hinterfragen. Aus Sicht der Österreichischen Notariatskammer kann die Verwaltung eines Staatsgebietes (z.B. Kosovo) nicht die Staatsmacht ersetzen, sodass unter Umständen ein effektiver Schutz fehlt.

Zu § 16 (Handlungsfähigkeit):

Einerseits wird für den Eintritt der Handlungsfähigkeit ungeachtet der Staatsangehörigkeit österreichisches Recht als maßgeblich angenommen, andererseits sind mündige Minderjährige berechtigt, Anträge zu stellen und einzubringen. Offen bleibt daher die Frage, ob der von einem Minderjährigen gestellte Asylantrag gültig sein soll.

Zu § 23 (Zustellungen):

Zu dieser Bestimmung ist kritisch anzumerken, dass die Behörde durchsetzbare zurück- oder abweisende Entscheidungen unter Umständen an irgend ein Lager schickt, unabhängig davon, ob sich der Asylwerber dort aufhält oder nicht. Besonders anzumerken ist, dass bisher einem gewillkürten Vertreter direkt - also nicht nur im Wege eines Rechtsvertreters - zugestellt werden konnte. Diese Möglichkeit sollte unter allen Umständen weiterhin aufrecht bleiben.

Zu § 24 (Einstellung des Verfahrens und Fiktion der Zurückziehung der Berufung):

Die Österreichische Notariatskammer erachtet die Möglichkeit, Berufungsverfahren aus Formalgründen einzustellen als bedenklich, da hierdurch der Grundsatz des „effektiven Rechtsmittels“ als Bestandteil europäischer Rechtskultur verletzt wird.

Zu § 30 (Opfer von Gewalt):

Die Bestimmung lässt zurückweisende Entscheidungen auch im Falle psychischer Störungen, die durch Folter oder das die Flucht auslösende Ereignis bedingt sind, zu. Nach Auffassung der Österreichischen Notariatskammer kommt dies einer Reduzierung des humanitären Levels gleich.

Zu § 37 (Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Berufung):

Die Möglichkeit einer Abschiebung vor Abschluss des Rechtsweges bei grundsätzlichem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Berufungen trifft unter Umständen Schutzbedürftige.

Was die im § 63 vorgesehene, aus der Asylgesetznovelle 2003 übernommene Rechtsberatung in den Erstaufnahmestellen betrifft, so ist diese Einrichtung in der österreichischen Rechtsordnung ohne Beispiel: Rechtsberatung bleibt im österreichischen Rechtssystem in vergleichbar gelagerten Verfahren Notaren und Rechtsanwälten vorbehalten.

Wenn der Rechtsberater weiters als unabhängig und weisungsfrei definiert wird, gleichzeitig jedoch von ihm verlangt wird, an der Führung des Verfahrens so mitzuwirken, dass es zu keiner Verzögerung kommt und dabei die Auswahl, Bestellung und Entlohnung des Rechtsberaters dem Bundesminister für Inneres obliegt (welches auf Vorschläge des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge UNHCR, der Länder und Gemeinden sowie des Beirates für Asyl- und Migrationsfragen Bedacht nehmen kann, aber nicht muss), ist die geforderte Unabhängigkeit nach Meinung der Österreichischen Notariatskammer nicht ausreichend gewährleistet. Es bleibt der Eindruck, dass durch diese Einrichtung die Vertretung von Asylwerbern durch freiberufliche Rechtsberater weitgehend ausgeschlossen oder eingeschränkt werden soll. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 23 wird verwiesen.

Schließlich sei noch kritisch angemerkt, dass die bisher mit sechs Monaten begrenzte Schubhaft gemäß § 83 Fremdenpolizeigesetz immer wieder – wenn auch jeweils nach Prüfung durch den unabhängigen Verwaltungssenat – um sechs Wochen verlängert werden kann; gleichzeitig wird die Verhängungsmöglichkeit der Schubhaft erleichtert.

Positiv ist zu werten, dass den Einwendungen des Verfassungsgerichtshofes insoweit Rechnung getragen wurde, als das Neuerungsverbot gemäß § 41 Asylgesetz 2005 nicht mehr so eng gefasst ist und dass Befragungen und Einvernahmen gemäß § 19 Asylgesetz durch den für die Entscheidung zuständigen Organwalter vorzunehmen sind.

Die Möglichkeit, Asyl-Interviews auf Tonband aufzuzeichnen, erscheint als Schritt zur Verfahrensökonomie.

Schließlich ist überdies die geplante Länderdokumentation über die Herkunftsstaaten von Flüchtlingen als Fortschritt zu betrachten.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, dass durch die geplante Aufstockung des Personals beim unabhängigen Bundesasylsenat eine wirkungsvolle Beschleunigung des Asylverfahrens ermöglicht wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak
(Präsident)